

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Verkehr BAV Mühlestrasse 6 3063 Ittigen

Per Mail: konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 15. Januar 2018

# Totalrevision der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz. Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Totalrevision der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

#### Allgemeine Einschätzung

Die Schweizer Städte sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die städtischen Verkehrsbetriebe direkt von der Verordnungsänderung betroffen. Der Städteverband befürwortet die Vorlage, weil sie einen pragmatischen, von den Sozialpartnern ausgearbeiteten Kompromiss darstellt. Die Verordnungsrevision trägt der von den Verkehrsbetrieben geforderten Flexibilisierung der Arbeitsvorschriften Rechnung und berücksichtigt gleichzeitig die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie des Gesundheitsschutzes und der Betriebssicherheit.

# Konkrete Anliegen

Der nun in die Vernehmlassung gegebene Verordnungstext beinhaltet zwei Aspekte, die Missverständnisse verursachen könnten.

#### Art. 9 Abs. 2 E-AZGV

Die Formulierung «Zuteilung der Arbeitszeit» ist missverständlich. Es geht hier nicht um Diensteinteilung. Die Terminologie ist anzupassen.

#### Art. 34 Abs. 1 E-AZGV und Art. 44 E-AZGV

Die Formulierung ist gegenüber dem in der tripartiten Kommission besprochenen Arbeitspapier umge-



stellt und der Begriff «ausnahmsweise» durch den Passus «wenn dies aus dienstlichen Gründen nachweislich erforderlich ist» ersetzt worden. Die neue Formulierung ist eine Verschärfung gegenüber dem in der tripartiten Kommission behandelten Text, den wir bevorzugen. Wir schlagen zumindest vor, den Begriff «nachweislich» zu streichen.

### Anträge

Wir beantragen deshalb folgende Anpassungen im vorgelegten Verordnungstext:

### Art. 9 Abs. 2 E-AZGV

Die Zuteilung Ausgestaltung der Arbeitszeit innerhalb des Zeitraums von 365 Tagen muss mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder ihrer Vertretung schriftlich vereinbart werden. Im Stundenlohn beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können von der Vereinbarung ausgenommen werden.

#### Art. 34 Abs. 1 E-AZGV und Art. 44 E-AZGV

Die Anzahl Ruhetage kann in einem Kalendermonat pro Kalenderjahr <u>ausnahmsweise</u> von 4 auf 3 herabgesetzt werden, <del>wenn dies aus dienstlichen Gründen nachweislich erforderlich ist und</del> wenn als Folge von Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, Krankheit oder Unfall Personalmangel vorliegt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Stv. Direktor

Kurt Fluri, Nationalrat Stadtpräsident Solothurn Martin Tschirren

M Traction

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband